

Kleine Anfrage
des Abg. Nico Weinmann FDP/DVP

und

Antwort
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Heilbronn

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Aufgaben und Kompetenzen hat die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn?
2. Über welche personelle und finanzielle Ausstattung verfügt die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn?
3. Wer übernimmt innerhalb der Antidiskriminierungsstelle Heilbronn die Einschätzung, welche Inhalte oder Vorfälle diskriminierende Praktiken oder Inhalte darstellen, zumindest unter Darstellung der üblichen Verfahrensabläufe von Melbung bis schlussendlich getroffener Maßnahme, rechtlicher und tatsächlicher Entscheidungsgrundlagen?
4. Welchen Kontrollinstanzen unterliegt die in Frage 3 getroffene Einschätzung möglicher diskriminierender Praktiken bei der Antidiskriminierungsstelle Heilbronn?
5. Sofern eine solche Kontrollinstanz nicht vorgesehen ist, erkennt die Landesregierung hier angesichts einer möglicherweise pönalisierenden Wirkung im Falle einer Veröffentlichung Handlungsbedarf?
6. Welche Sanktionen kann die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn aussprechen?
7. In wie vielen Fällen wurde die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn angerufen?
8. In wie vielen Fällen wurde die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn daraufhin tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Art der jeweilig vorgeworfenen Diskriminierung, der ergriffenen Maßnahmen sowie der Konsequenzen, soweit dokumentiert)?

9. In wie vielen Fällen hat sich herausgestellt, dass Handlungen der Antidiskriminierungsstelle im Nachhinein als fehlerhaft beziehungsweise falsch bewertet wurden?

16.2.2023

Weinmann FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 9. März 2023 Nr. 43-5902.5-001.05 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Aufgaben und Kompetenzen hat die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn?

Die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn ist eine lokale Beratungsstelle gegen Diskriminierung in Trägerschaft des Stadt- und Kreisjugendrings Heilbronn e. V. Die Aufgaben der lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung ergeben sich aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid auf Grundlage des Förderaufrufs des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration „Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung“ vom 27. April 2020 sowie vom 12. August 2020 bzw., was Anschlussbewilligungen ab dem 1. Januar 2023 angeht, des Förderaufrufs „Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung – Beratungsstellen gegen Diskriminierung und Beratungssatelliten“ vom 22. September 2022. Die Beratungsstellen gegen Diskriminierung haben die Aufgabe, eine professionelle Antidiskriminierungsberatung sowie Öffentlichkeits-, Sensibilisierungs- und Netzwerkarbeit in dem Stadt- oder Landkreis, in dem sie angesiedelt sind, sowie ggf. in angrenzenden Kreisen, durchzuführen.

Die Beratungsstellen informieren, beraten und unterstützen alle ratsuchenden Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind. Die Beraterinnen und Berater geben Betroffenen allgemeine Informationen zum Diskriminierungsschutz und erarbeiten ggf. gemeinsam mit Betroffenen Handlungsstrategien, um sich gegen Diskriminierung zu wehren. Hierzu gehören beispielsweise auch das Verfassen von Schreiben oder die Begleitung zu Vermittlungsgesprächen.

Die Beratungsstellen bieten darüber hinaus von Diskriminierung betroffenen Gruppen geschützte Räume, um sich gemeinsam für eine bessere Teilhabe und für Anerkennung einzusetzen. Es ist außerdem Aufgabe der Beratungsstellen, ihre Angebote vor Ort bekannt zu machen und das Thema Antidiskriminierung insgesamt durch Workshops und Informationsveranstaltungen sowie durch Medienarbeit, u. a. auch durch Arbeit mit Sozialen Medien, vor Ort in einschlägige Fachkreise und in die Öffentlichkeit zu bringen.

2. Über welche personelle und finanzielle Ausstattung verfügt die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn?

Das Projektvolumen der Antidiskriminierungsstelle Heilbronn gestaltete sich in der zurückliegenden Förderperiode, die vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2022 reichte, insgesamt wie folgt:

	2020	2021	2022
<i>Eigenmittel</i>	167,00 Euro	2.000,00 Euro	2.000,00 Euro
<i>Zuwendung Land</i>	3.333,00 Euro	38.333,50 Euro	20.000,00 Euro
<i>Zuwendung Stadt Heilbronn</i>	0,00 Euro	1.666,50 Euro	20.000,00 Euro
<i>Summe</i>	3.500,00 Euro	42.000,00 Euro	42.000,00 Euro

Die personelle Ausstattung der Antidiskriminierungsstelle Heilbronn umfasste in der o. g. Förderperiode eine Projektleitung im Umfang von 15 Prozent eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) sowie eine für die Antidiskriminierungsberatung zuständige Person im Umfang von 40 Prozent VZÄ.

Aktuell liegt ein Förderantrag des Stadt- und Kreisjugendrings Heilbronn e. V. auf Anschlussbewilligung der Antidiskriminierungsstelle Heilbronn für den Förderzeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 vor.

3. Wer übernimmt innerhalb der Antidiskriminierungsstelle Heilbronn die Einschätzung, welche Inhalte oder Vorfälle diskriminierende Praktiken oder Inhalte darstellen, zumindest unter Darstellung der üblichen Verfahrensabläufe von Meldung bis schlussendlich getroffener Maßnahme, rechtlicher und tatsächlicher Entscheidungsgrundlagen?

4. Welchen Kontrollinstanzen unterliegt die in Frage 3 getroffene Einschätzung möglicher diskriminierender Praktiken bei der Antidiskriminierungsstelle Heilbronn?

5. Sofern eine solche Kontrollinstanz nicht vorgesehen ist, erkennt die Landesregierung hier angesichts einer möglicherweise pönalisierenden Wirkung im Falle einer Veröffentlichung Handlungsbedarf?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet:

Die Ausgestaltung der organisatorischen Struktur und der Verfahrensabläufe für die Erreichung des Zuwendungszwecks auf Grundlage und innerhalb der Vorgaben der in der Beantwortung zu Ziffer 1 genannten Förderaufrufe sowie der auf dieser Grundlage ergangenen Bewilligungsbescheide obliegt dem Träger der jeweiligen Beratungsstelle gegen Diskriminierung. Hinsichtlich der Antidiskriminierungsstelle Heilbronn ist der Träger der Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e. V.

In den in der Beantwortung zu Ziffer 1 genannten Förderaufrufen ist die Arbeit entsprechend der Fachstandards der Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg (LAG) jeweils als Grundvoraussetzung für eine Förderung durch das Land enthalten. Hierdurch ergibt sich die Bindung an die Standards des Antidiskriminierungsverbands Deutschland (advd) für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung. Die genannten Fachstandards sehen unter anderem vor, dass Beraterinnen und Berater der Beratungsstellen gegen Diskriminierung die Qualifizierung als Antidiskriminierungsberatende des advd absolviert haben und nach den entsprechenden Standards arbeiten. Allgemein liegt die Einschätzung bezüglich der von ratsuchenden Personen vorgetragenen Sachverhalte zunächst bei den Beraterinnen und Beratern der Beratungsstellen gegen Diskriminierung. Die Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung enthalten im weiteren Vorgaben unter anderem hinsichtlich reflexiver Ansätze, wie kollegialer Beratung und Supervision.

Eine der Handlungsformen, die die Standards des advd für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung vorsehen, ist – nach vorangehender Prüfung des Sachverhalts – die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, Institution, Behörde oder Person, gegen die eine ratsuchende Person einen Diskriminierungsvorwurf vorgebracht hat. Diese Kontaktaufnahme erfolgt grundsätzlich in der Form von persönlich adressierten Schreiben, die nicht für eine Veröffentlichung durch die Beratungsstellen vorgesehen sind. Eine mögliche Veröffentlichung eines solchen an sie adressierten Schreibens durch die Einrichtung, Institution, Behörde oder Person selbst, liegt nicht in der Verantwortung der Beratungsstellen gegen Diskriminierung.

6. Welche Sanktionen kann die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn aussprechen?

Der Rahmen für die Aufgaben und Kompetenzen der Beratungsstellen gegen Diskriminierung ist in der Beantwortung zu Ziffer 1 beschrieben. Zu den Aufgaben und Kompetenzen gehört es nicht, Sanktionen auszusprechen.

7. In wie vielen Fällen wurde die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn angerufen?

8. In wie vielen Fällen wurde die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn daraufhin tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Art der jeweilig vorgeworfenen Diskriminierung, der ergriffenen Maßnahmen sowie der Konsequenzen, soweit dokumentiert)?

9. In wie vielen Fällen hat sich herausgestellt, dass Handlungen der Antidiskriminierungsstelle im Nachhinein als fehlerhaft beziehungsweise falsch bewertet wurden?

Die Fragen 7 bis 9 werden gemeinsam beantwortet:

Die Aufgaben der Beratungsstellen gegen Diskriminierung umfassen, wie in der Beantwortung zu Ziffer 1 dargestellt, eine große Bandbreite an Tätigkeiten. Die Beratung und Unterstützung von Betroffenen von Diskriminierung stellt nur einen Aspekt ihrer Tätigkeit dar. Hierbei ist der zeitliche Aufwand pro Beratungsfall zu beachten. Die im Jahr 2022 veröffentlichte Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung in Deutschland“ geht von einem durchschnittlichen Beratungsaufwand von 10 bis 15 Stunden aus.

Darüber hinaus ist mit Blick auf die vorliegenden Daten der bestehenden Beratungsstellen gegen Diskriminierung festzuhalten, dass nach Einrichtung einer neuen Beratungsstelle die Beratungsanfragen zunächst niedrig sind, weil die Beratungsstellen vor Ort noch nicht bekannt sind. Die Anzahl der Beratungsanfragen steigt dann mit dem Bekanntheitsgrad der Beratungsstelle kontinuierlich an. Öffentlichkeitsarbeit und die Bekanntmachung des Angebots der Beratungsstellen vor Ort gehören daher explizit auch zu den Aufgaben der Beratungsstellen gegen Diskriminierung.

Die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn wurde zum 1. Dezember 2020 eingerichtet und nimmt seit 2021, also erst seit ca. zwei Jahren, Beratungsanfragen an. Die Anzahl der Beratungsanfragen an die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn gestaltet sich seitdem wie folgt (inklusive Aufschlüsselung nach Diskriminierungsgründen¹). Wichtig ist hierbei zu beachten, dass die Anzahl der Personen, die sich ratsuchend an eine Beratungsstelle gegen Diskriminierung wenden, keine Aussage über die tatsächliche Anzahl stattfindender Diskriminierungen darstellt. Die meisten Personen, die eine Diskriminierung erfahren, melden dies nicht.

2021: 17 Beratungsanfragen

- Chronische Erkrankung: 3
- Geschlechtliche Identität: 2
- Rassismus: 5
- Sozialer Status: 1
- Andere: 1
- Mehrdimensional: 5

¹ Diskriminierungsgründe werden auf der Basis des Kategorienschemas des Antidiskriminierungsverbands Deutschlands (advd) entsprechend der folgenden Kategorien erfasst: Antisemitismus, äußeres Erscheinungsbild, Behinderung, chronische Erkrankung, Geschlecht, Geschlechtliche Identität, Kind/Kinderwunsch/Schwangerschaft, Körnergewicht, Lebensalter, Nähe/Beziehung zu einer Person mit Diskriminierungsmerkmal, Religion, sexuelle Identität, sozialer Status, Staatsangehörigkeit/Aufenthaltsstatus, Weltanschauung, andere, mehrdimensional.

2022: 28 Beratungsanfragen

- Behinderung: 3
- Chronische Erkrankung: 4
- Geschlecht: 1
- Körpergewicht: 1
- Rassismus: 2
- Religion: 1
- Sexuelle Identität: 1
- Andere: 1
- Mehrdimensional: 14.

Es erfolgt keine statistische Erfassung der von Beratungsstellen im Einzelfall ergriffenen Maßnahmen sowie der Folgen der ggf. ergriffenen Maßnahmen, daher liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration